



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 5 D | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

15. März 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 50

Hiermit macht die Stadt Erlangen gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt, dass der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.

Aufgrund der o.g. Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes gelten daher gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab Mittwoch, den 17.03.2021, folgende Regelungen im Stadtgebiet Erlangen:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 7 der 12. IfSMV ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. Zudem hat der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Ausgenommen sind nach Satz 2 der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Diese Betriebe dürfen unter Beachtung der in Satz 4 geregelten Maßgaben geöffnet bleiben.

3. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV können Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten für Besucher nach vorheriger Terminbuchung und unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten wird;
- b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

4. Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen stellen gemäß § 29 Nr. 8, 10 und 19 der 12. BayIfSMV Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten bis auf Weiteres. Ferner gilt auch die mit Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 in Kraft getretene Regelung zur Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV fort, vgl. die Bekanntmachung der Stadt Erlangen vom 13.03.2021. Sofern der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten wird oder alternativ der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird die Stadt Erlangen dies unverzüglich amtlich bekanntmachen und über die dann geltenden Rechtsfolgen informieren.

Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote gilt eine abweichende Regelung. Hierzu wird auf die gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4 und 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV jeweils am Freitag jeder Woche zu veröffentlichenden Bekanntmachungen der Stadt Erlangen verwiesen.

Erlangen, 15.03.2021

Thomas Ternes

– berufsm. Stadtrat –

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gaststättenrechts (GastG); Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Aufgrund der Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung Gaststättenrecht:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.03.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 16.03.2021, 0.00 Uhr.

Hinweise:

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jedermann (alle Inhaber einer Gaststättenerlaubnis im Bereich der Stadt Erlangen).
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Erlangen, 15.03.2021

Thomas Ternes

– berufsm. Stadtrat –